

Rhapsoden ein«. »Das homerisch-hesiodische Pantheon war ohne Frage das allgemein-rezipirte und bestimmte die religiösen Anschauungen überhaupt.« Bei der Vision des Pythagoras (Diog. Laert. VIII, 21) urtheilt der Verf. (S. 141): »So spricht nicht ein Vertreter einer durch Philosophiren gewonnenen Vernunftreligion gegen anthropomorphisirende Dichter, sondern ein »Glaubenskämpfer« gegen »Glaubensfälscher«. »Die Theologie ist bei den Griechen ein »Palimpsest«, bei dem die homerische Mythologie die ältere Schrift zugedeckt hat« (S. 145). »Der pythagoräische Idealismus findet das erste Mal die Gleichung zwischen Mystik, Forschung und Gesetz, den konstitutiven und einander ergänzenden Elementen der echten Philosophie, und er wird dadurch Anfang und Vorbild aller idealistischen Spekulation, der Nachfolgerin der »Weisheit«, der legitimen Erbin des Lichtgedankens der Vorzeit« (S. 261).

Darauf wird der vorplatonische Idealismus behandelt, d. h. die Lehre des Pythagoras und der Pythagoräer, sowie des Nominalismus der Sophisten und des Realismus des Sokrates. Es folgt Platon und Aristoteles — den Beschluss bildet der Idealismus in der hellenistisch-römischen Periode. So viel Anregungen sich in allen diesen Abschnitten im Einzelnen finden — an Belesenheit, Phantasie und Geschmack fehlt es wahrlich nicht — wir stehen stets auf einem durchaus schwankenden geschichtlichen Boden. So heisst es z. B. sehr wahr und schön in Bezug auf Plato, dass seinem Geiste die Sehnsucht nach der ewigen Heimath seine Fittige gegeben; aber muss denn darum der siebente Brief (Geheimlehre) echt sein?

Muff fand in seiner oben citirten Anzeige, dass die Darstellung stets den neuesten Forschungen folgt: von dieser Behauptung kann ich mit bestem Willen Nichts entdecken. Wollte man W. als Forscher Recht geben, so käme man zu dem Schluss, dass fast die ganze »Christologie« in vorhomerischer Zeit, d. h. ehe noch die griechischen Stämme den Anlauf nahmen, sich zum Volke zu bilden, bereits als Offenbarung vorhanden war: ein Resultat, das Vielen wohl kaum willkommen sein dürfte. Wer aber diesen Maassstab an das Buch legt, thut ihm bitter Unrecht; man muss es auffassen wie ein schönes Märchen, das ja auch seine Wahrheit enthält, ohne wirklich zu sein. Der Versuch, die theologische Entwicklung der Griechen in ihrem Zusammenhange zu schildern, muss gewagt werden — und dass Willmann ihn gewagt, dafür wollen wir ihm immerhin dankbar sein.

Braunschweig.

Alex. Wernicke.

Philologie etc.

Ch. Karsandas Mulji und F. A. Ráná. An Epitome of Mahomedan Law. Bombay, Examiner Press, 1895. XX u. 114 S. 8°. Preis: 2 Rup. 8 Annas.

Die englische Regierung hat in Indien für ihre muhammedanischen und Hindu-Unterthanen in Bezug auf grosse Gebiete des gesellschaftlichen Lebens die einheimischen Rechte in Geltung gelassen und die anglo-indische Judicatur im Sinne dieser Zugeständnisse organisirt. Aber auch innerhalb der in Geltung gebliebenen Kapitel der einheimischen Rechte sind zuweilen sehr wesentliche Aenderungen erfolgt. Während z. B. das muhammed. Erbrecht für die muhammed. Bevölkerung Indiens im Ganzen unangetastet geblieben ist, ist jene grundlegende Bestimmung des muhammed. Gesetzes, wonach ein Nichtmuslim nicht Erbe eines Muslim sein kann (der vom Islam abgefallene Sohn eines Muhammedaners, oder der seinem angeborenen Glauben treu gebliebene Sohn eines muhammedanischen Convertiten wird seines Erbrechtes verlustig), von den Engländern abrogirt worden (S. 83). Andererseits ist das alte muhammed. Gesetz in seiner anglo-indischen Gestaltung durch die auf die neuen Rechtsverhältnisse bezüglichen Decisionen der hohen Gerichtshöfe in Indien nicht unwesentlich nuancirt worden.

Die im brittischen Indien erzeugte reiche Litteratur über muhammed. Gesetzkunde verdankt ihr Entstehen dem lediglich praktischen Bedürfnisse, Richtern Anwälten und Rechtsbesessenen für die in Indien noch heute gültigen Kapitel des islamischen Fikh zuverlässige Handbücher zu bieten. Das Buch von Mulji und Ráná, beide Anwälte (Wakil) am High Court in Bombay, die erst unlängst ein »Epitome of Hindu Law« veröffentlicht haben, ist ein Compendium aus den grösseren Werken von Baillie, Mac Naughten, Ameer Ali u. A. In jedem Kap. sind auch die in konkreten Fällen erflossenen Decisionen der Gerichtshöfe, welche für das indisch-muhammedanische Recht eine Gesetzesquelle bilden, verarbeitet. Die in Europa benützten Handbücher des muhammed. Rechtes erstrecken sich in der Regel auf das ganze System des kanonischen Gesetzes des Islam. Die praktischen Ziele, welche die Verff. mit ihrem Compendium im Auge haben, veranlassen sie, zunächst das religiös-rituelle Gesetz (die sogen. ibádât) vollends abseits liegen zu lassen und auch aus dem eigentlichen Recht nur jene Kapitel darzustellen, welche im heutigen Rechtsleben der muhammed. Unterthanen Englands in Indien auf Grund ihres traditionellen Religionsgesetzes behandelt werden. Man findet demnach das muhammed. Staats-, Criminal- und Obligationenrecht in diesem Compendium nicht vertreten. Hingegen ist das grosse Material, das die noch in praktischer Geltung befindlichen Theile des

muhammed. Rechtes umfassen (z. B. Ehe- und Erbrecht, Testamente, Schenkungen, Vorkauf, Wakf, Vormundschaft), in sehr geschickter, übersichtlicher Anordnung im Sinne der gegenwärtigen, praktischen Erfordernisse zusammengestellt. Da die engl. Judikatur in Indien innerhalb des muhammed. Gesetzes auch auf die divergirenden Rechtsgewohnheiten der verschiedenen Secten Rücksicht nimmt, haben die Verff. (was besonders im Erbrecht hervortritt) auch die von der Sunna abweichenden muhammed. Gesetzbestimmungen behandelt.

Dem positiven Recht geht als Einleitung (p. 1—6) eine überaus gedrängte Zusammenfassung der Lehre über die Rechtsquellen voraus. Hier wäre eine Menge unwissenschaftlicher Angaben zu rügen. Niemals hat man im Islam »many recognized treatises of Mahomedan Law« als *lex scripta* aufgefasst; als solche gelten nur Koran und Hadith. Was die Verff. »Oral Law« nennen, ist nicht »after his (des Muhammed) death collected and transcribed into a book (!) called the »Sunnia« (sic!)«. Der Sectenname *Schia* ist den Anhängern der *alidischen* Familie nicht »in reproach« beigelegt worden. Auch die hervorragende Quelle des muhammed. Rechts und Brauches »*idjmā'*« (*consensus ecclesiae*), was die Verff. mit »concurrance« übersetzen, sollte heute nicht mehr als »composed of the decisions of the companions of Muhammad, the disciples and the pupils of the disciples« definiert werden. Solche von Buch zu Buch wandernden Irrthümer würden nicht immer von neuem erscheinen, wenn von juristischer Seite die auf die ersten Quellen gegründeten Forschungen der Orientalisten in den historischen Fragen mehr berücksichtigt würden.

Budapest.

Ign. Goldziher.

Julius Jung, Fasten der Provinz Dacien mit Beiträgen zur römischen Verwaltungsgeschichte. Innsbruck, Wagner, 1894. XLII u. 191 S. 80.

Dieses Buch kommt einem wirklichen Bedürfniss entgegen. »Dass für die Beurtheilung der Provinzialverwaltung vor allem ein genaues Verzeichniss der gesammten Beamtschaft jeder Provinz von Nöthen sei«, ist ebenso anerkannt, wie dass wir nur für wenige Provinzen derartige Verzeichnisse besitzen, die in jeder Hinsicht dem jetzigen Stande der Wissenschaft entsprechen. Jung fasst den Begriff der »Fasten« in einem viel weiteren als dem gewöhnlichen Sinne, so dass er unter diesem Titel eine Zusammenstellung von fast Allem giebt, was wir über Verwaltung, militärische Verhältnisse, innere Zustände, Geographie und die Stellung Daciens in dem Gesamtorganismus des grossen Reiches wissen. Eine kurze Inhaltsangabe wird am besten einen Ueberblick über die Reichhaltigkeit des hier Gebotenen geben.

Nach einer ausführlichen Einleitung »über die Provinzialverwaltung und den Reichsbeamtenstand in der Kaiserzeit überhaupt« (S. I—XLII.) giebt der erste Abschnitt eine Liste der prätorischen, seit Marcus konsularischen Statthalter der Provinz, wobei jedem Statthalter die biographischen Daten, die wir sonst von ihm kennen, beigelegt sind. Die Liste weist 45 Namen auf. Im Einzelnen kommt J. dabei oft zu zeitlichen Ansätzen, die von den bisherigen, z. B. bei Liebenam nicht unerheblich abweichen; in den meisten Fällen wird man ihm dabei Recht geben müssen. Als in der Liste fehlend weiss Ref. nur einen Namen, den des Sex. Calpurnius Agricola nachzutragen, der in der Inschrift C. I. L. III. Suppl. 7505 zweifellos, wie seine beiden Nachfolger M. Claudius Fronto und Sex. Cornelius Clemens als Statthalter von Dacien genannt ist; seine Statthalterschaft wird um das Jahr 168 anzusetzen sein. Die bereits von Jung S. 6 ausgesprochene Vermuthung, dass No. 5 Plautius Caesianus nicht Legat, sondern Prokurator der Dacia inferior gewesen, wird im Hinblick auf neugefundene Inschriften von Copăceni aus den Jahren 138 und 140, die als obersten Truppen-Kommandeur an der Aluta procuratores Aug. nennen, sicher das Richtige treffen, und Plautius Caesianus daher aus der Liste der Legaten zu streichen sein. Entsprechend dieser Liste der Legaten werden im zweiten Abschnitte die Prokuratoren, welche in Dacien als Provinzialprokuratoren, oder nur in einem bestimmten Zweige der Verwaltung thätig gewesen sind, zusammengestellt. Die Einreihung des L. Valerius Proculus (S. 48) scheint mir, als nur auf einer höchst zweifelhaften Ergänzung seiner Inschrift beruhend, nicht ausreichend begründet. Im dritten Abschnitte werden die Legaten, ebenso im vierten die *tribuni militum* der beiden Legionen, die dauernd in Dacien stationirten, der XIII *gemina* seit Trajan, der V *Macedonica* seit Marcus, behandelt; freilich lässt sich hier nicht überall mit Bestimmtheit entscheiden, ob diese Offiziere zu der Zeit gedient haben, in der ihre Legion bereits in den dacischen Lagern verweilte, oder ob sie einer früheren Zeit zuzuweisen sind. Letzteres möchte Ref. bestimmt annehmen für den *legatus legionis* XIII gem. S. 54 n. 2, für die *trib. milit.* S. 63 n. 3, S. 70 n. 19; nachzutragen scheint Julius Maximianus C. I. L. III 895, der als Sohn des dacischen Statthalters C. Julius Maximinus C. I. L. III 1127 nur *trib. mil.* einer dacischen Legion gewesen sein kann.

Daran reihen sich im fünften Abschnitt die Kommandanten der Auxilien, die »*praefecti* einer *ala* oder *cohors*«; im sechsten die Besprechung der Centurionen, die im Verlaufe einer mehr oder weniger langen Laufbahn ihr Dienst auch nach Dacien führte. Doch sind hier nur die interessanteren derartigen Fälle zusammengestellt,

DEUTSCHE LITTERATURZEITUNG

Kritische Rundschau über die gesammten Wissenschaften

Begründet von Professor Dr. Max Roediger,

herausgegeben

VON

Dr. PAUL HINNEBERG,

Berlin W., Kleist-Strasse 14.

MAGY. AKADEMIA
KÖNYVTÁRA

Abonnementspreis vierteljährlich 7 Mark — Erscheint jeden Sonnabend. — Preis der einzelnen Nummer 75 Pfg.

Bestellungen nehmen entgegen: die Verlagsbuchhandlung, Berlin W., Kleiststrasse 14, sowie alle Buchhandlungen und Kaiserl. Postämter. Die Deutsche Literaturzeitung ist in der deutschen Postzeitungs-Preisliste für 1895 unter Nr. 1719 eingetragen.

Johannes Kunze, Marcus Eremita, ein neuer Zeuge für das altkirchliche Taufbekenntnis, besprochen von Professor D. Friedr. Loofs.
Otto Willmann, Geschichte des Idealismus, I, besprochen von Professor Dr. Alex. Wernicke.
Ch. Karsandas Mulji und F. A. Rānā, An Epitome of Mahomedan Law, bespr. v. Prof. Dr. Ignaz Goldziher.

Julius Jung, Fasten der Provinz Dacien, besprochen von Dr. E. Ritterling.
Gotthold Klee, Grundzüge der deutschen Literaturgeschichte, besprochen von Oberlehrer Dr. Rud. Lehmann.
W. Rhys Roberts, the ancient Boeotians, besprochen von Oberlehrer Dr. A. Hoeck.

Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken, 1885—90, II, besprochen von Dr. Jos. Hansen, Direktor des Kölner Stadtarchivs.
Lujo Brentano, Ueber Anerbenrecht und Grundeigenthum, besprochen von Professor Dr. Georg Frommhold.
Notizen und Mittheilungen.

Theologie.

Johannes Kunze, Marcus Eremita, ein neuer Zeuge für das altkirchliche Taufbekenntnis. Eine Monographie zur Geschichte des Apostolikums mit einer kürzlich entdeckten Schrift des Marcus. Leipzig, Dörfling und Franke, 1895. VIII u. 211 S. 8^o. M. 6.

Papadopoulos Kerameus hat 1891 in seinen *Ἀνάλεκτα ἱεροσολωματικῆς σταχυολογίας* I, 89 bis 113 aus einem Jerusalemer cod. miscell. des 13. Jhdts eine bisher unbekannte Schrift des Marcus Eremita gegen die Nestorianer veröffentlicht, die zwar nicht, wie Kunze (p. V.) meint, »unbeachtet geblieben ist« — Bardenhewer, *Patrologie* 1894 S. 355 f. nennt sie unter den Werken des Marcus —, aber doch noch keine genauere Bearbeitung erfahren hat. Da diese Schrift nach mehreren Seiten hin, vornehmlich aber deshalb interessant ist, weil sie das Taufsymbol des Verfassers in leidlich sicherer Weise uns erkennen lässt, so ist es verdienstvoll, dass K. eine monographische Behandlung der Schrift und ihres Verfassers unternommen hat. K. hätte nur dies Verdienst nicht selbst überschätzen sollen! Weder der bisherige Stand der Forschung noch der nun erreichte kann dies rechtfertigen. Zwar hat noch Wagenmann (*Real-Encyclopädie* von Herzog-Hauck IX. 1881 S. 286 f.) mit Unrecht den Schriftsteller Marcus Eremita mit dem der zweiten Hälfte des 4. Jhdts angehörigen ägyptischen Mönch Marcus der *historia Lausiaca* identifiziert; allein schon das *Dictionary of Christian Biography* III 1882 S. 826 f. unterscheidet, wie K., den Schriftsteller Marcus aus der Zeit Theodo-

sius' II. von dem ägyptischen Mönche, und noch entschiedener weist Bardenhewer die Identifizierung Beider zurück. Wie K. gegenüber dieser Uebereinstimmung der beiden, ihm bekannten, neuesten Arbeiten, zu denen jeder Patristiker zunächst greifen wird, in der bisherigen Forschung nur ein Durcheinander von ganz verkehrten und richtigen, aber mangelhaft begründeten, Anschauungen hat konstatiren können (S. 31), ist mir nicht recht verständlich. In Bezug auf die Werke des Marcus sind die von Kunze vertretenen Thesen, abgesehen von den zumeist sehr fragwürdigen genaueren Datirungen, die er giebt, und abgesehen von der neuentdeckten Schrift, die nur Bardenhewer erwähnt, seit längerer Zeit Gemeingut der patristischen Forschung. Ein »fast unbekannter Kirchenschriftsteller« (Kunze p. V.) ist Marcus Eremita bisher nicht gewesen, und dass »sein Bild und seine Geschichte bisher nur in nebelhafter Verschwommenheit sich dargeboten hätte« (S. 192), könnte man nur sagen, wenn K. nun die helle Mittagssonne emporgeführt hätte. Doch das hat er nicht gethan. Er hat die Identifizierung des ägyptischen Mönchs Marcus mit dem Schriftsteller als unhaltbar dargethan und hat die Genesis dieser Verwirrung nachgewiesen: das ist dankenswerth, war aber nach Auffindung der Schrift adv. Nestorianos nicht schwer. Er hat nach Papadopoulos Kerameus eine neue Ausgabe der Schrift adv. Nestorianos gegeben: auch das ist dankenswerth. Doch kommt dabei, da K. nur mit dem Material der editio princeps arbeiten konnte, nicht mehr heraus, als Berichtigungen in Kleinigkeiten. Von den tiefer greifenden textkritischen Bemerkungen K.'s kann ich